**Verordnung zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung in der Pflegehilfeausbildung**

*Bearbeitungsstand: 26.05.2023*

Aufgrund von § 3 des Gesetzes zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung in der Pflegehilfe (Pflegeausbildungsvergütungsgesetz) vom XXX wird verordnet:

**§ 1**

**Gegenstand**

Die Förderung erfolgt gemäß § 2 Pflegeausbildungsvergütungsgesetzes.

**§ 2**

**Höhe der Förderung**

(1) Die Förderung erfolgt durch Zahlung eines Zuschusses i. H. der vertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütung einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie die Beiträge zur Unfallversicherung.

(2) Ausbildungsmonate, für die eine Schülerin oder ein Schüler eine Ausbildungsvergütung von dritter Seite oder eine öffentliche Förderung erhält, die den Unterhalt der Schülerin oder des Schülers sichern, bleiben bei der Förderung unberücksichtigt.

**§ 3**

**Antragsverfahren und Abrechnungsverfahren**

(1) Über den Antrag entscheidet die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsmusters und der Kopie des Ausbildungsvertrages, der die konkrete Vergütung enthält, der zuständigen Behörde bis spätestens zwei Monate nach Beginn des Ausbildungsjahres zu stellen.

(2) Es werden monatliche Abschläge in Höhe der zu erwartenden Förderung gewährt. Die Abschläge werden in Raten gezahlt. Die erste Rate wird für die Monate August bis Dezember des Ausbildungsjahres ausgezahlt. Die Zahlung der Restsumme erfolgt in einer zweiten Rate (Januar bis Juli des Ausbildungsjahres).

(3) Nach Ablauf des Ausbildungsjahres wird für die einzelnen Ausbildungsmonate der Erstattungsbetrag festgestellt. Hierfür hat der Antragsteller der zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise spätestens zwei Monate nach Ablauf des Ausbildungsjahres vorzulegen. Die Nachweisführung erfolgt durch eine rechtsverbindliche Bestätigung des Trägers über die tatsächlich aufgewendeten Kosten nach § 2 des Pflegeausbildungsvergütungsgesetzes (Rechnungslegung).

**§ 4 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am [Datum einsetzen] in Kraft.

**Begründung:**

Die Verordnung regelt das Bewilligungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

**Im Einzelnen:**

**Zu § 1**

§ 1 regelt den Regelungsgegenstand der Verordnung und bezieht sich auf die Anspruchsregelung des Gesetzes.

**Zu § 2**

§ 2 enthält eine Konkretisierung zur Höhe des Anspruchs und die einzubeziehenden Kostenanteile.

Es handelt sich hierbei um folgende Kosten, die erstattet werden:

* Bruttolohn- bzw. -gehalt
* Arbeitgeberanteil der Sozialabgaben (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung)

Zu beachten ist, dass Kosten oder Kostenanteile, die durch Dritte übernommen werden, vom Zuschuss abzurechnen sind. Daher ist es erforderlich, solche Kostenübernahmen -auch der Höhe nach - im Antragsverfahren anzuzeigen.

**Zu § 3**

§ 3 regelt das Antragsverfahren und die Ratenzahlung sowie die Modalitäten der Schlussrechnung.

Zu Abs. 1:

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Investitionsbank Sachsen-Anhalt zuständige Behörde zur Gewährung der Erstattungsleistung ist. Sie wird das Antragsverfahren nach aktuellen Plänen durch ein Online-Verfahren absichern.

Zu Abs. 2:

In Absatz 2 wird geregelt, dass zur Gewährung des Anspruchs monatliche Abschlagzahlungen zu zahlen sind. Die Wahl von Abschlägen auf die zu erwartende Förderung ist bewusst gewählt worden, da z.B. der Krankenkassenbeitrag nicht einheitlich ist und bis zur Beantragung der Förderung noch unbekannt sein könnte. Dies trifft teilweise auch für die Beiträge zur Berufsgenossenschaft zu. Für diese Fälle kann bei der Beantragung ein planerischer Wert eingesetzt werden, z.B. für die Unfallversicherung 1,1 % und ein Standarddurchschnittssatz für die weiteren Versicherungen oder pauschal 20% auf die Ausbildungsvergütung aufgeschlagen werden. Mit Rechnungslegung sind die tatsächlichen Kosten dann zu melden und zu bestätigen, ein beleghafter Nachweis ist nicht geplant. Die Investitionsbank stellt dann die endgültige Höge des Zuschusses fest. Überzahlungen sind zurückzufordern bzw. können mit Folgeförderungen verrechnet werden. Waren die Kosten höher, als der gewährte Zuschuss, erfolgt eine Nachzahlung seitens der Investitionsbank.

Zu Abs. 3:

Absatz 3 regelt die Anzahl der Raten und die Rechnungslegung. Zu beachten ist, dass nur 2 Ratenzahlungen geplant sind, deren Auszahlung zu Beginn des Zeitraumes erfolgen soll. Die erste Rate erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides (spätestens bis 2 Monate nach Antragstellung) und die zweite Rate Anfang Januar des Ausbildungsjahres.

**Zu § 4**

§ 4 regelt das Inkrafttreten. Nach Inkrafttreten des Gesetzes ist hier das Datum zum Inkrafttreten der Verordnung (ein Tag danach) einzusetzen.